

*Ein Meilenstein in der österreichischen Schulgesetzgebung
aus der liberalen Ära der Donaumonarchie*

Die Revolution von 1848 hatte ihre Ursache in den auf Ideen der Aufklärung fußenden liberalen Reformvorstellungen und in der Weigerung METTERNICHS, diese in Österreich zu verwirklichen. 1848 wurden Dinge in Gang gesetzt, die heutzutage selbstverständlich sind. Die neoabsolutistische Ära nach 1848 konnte die Umsetzung der revolutionären Forderungen zwar hintanhalten, aber aus dem Bewußtsein der Menschen verbannen konnte sie sie nicht mehr. Insofern war der Abschluß des Konkordats von 1855 ein Anachronismus, verfestigte dieser Vertrag doch z.B. die mit dem Volksschulgesetz von 1804 eingeführte Überwachung des staatlichen Schulwesens durch die katholische Kirche.

Die treibende Kraft der Restauration nach 1848 war ALFRED FÜRST VON WINDISCHGRÄTZ, dem man den Ausspruch unterstellt: »Der Mensch fängt für mich erst beim Baron an.« Feudalismus, Militarismus und Klerikalismus sollten die Stützen des Thrones und des Reiches bilden. Der Historiker WALTER ROGGE schreibt: »Es herrschten zunächst Bestrebungen, Österreich in einen rein theokratischen Staat zu verwandeln.« Besonders Unterrichtsminister LEO GRAF THUN-HOHENSTEIN bemühte sich um eine enge Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche. Durch kaiserliche Verordnungen vom 13. und 23. April 1850 wurden verschiedene, von kirchlicher Seite stets bekämpfte josephinische Maßnahmen beseitigt. Die Hauptwünsche der Kirche betrafen vor allem das Ehe- und das Schulrecht. Schließlich setzte sich die Auffassung durch, daß alle Kirche und Staat betreffenden Fragen in Form eines Konkordates am besten zu lösen wären. Nach zweieinhalb Jahren wurden die Verhandlungen mit Rom erfolgreich abgeschlossen und deren Ergebnis in Form eines kaiserlichen Patents am 13. November 1855 veröffentlicht. Das Konkordat hat das Eherecht einschließlich der Ehegerichts-

**1848
Metternich
verweigert
liberale
Reformen**

**13. November
1855 Konkordat**

**Ablehnung des
Konkordats
durch liberale
Kreise**

barkeit ganz in kirchlichem Sinn geordnet, das Erziehungswesen katholisch-konfessionell ausgerichtet, den Religionsfonds der Kirche übergeben. Die Geistlichkeit unterstand der kirchlichen Gerichtsbarkeit und die Regierung war verpflichtet, den Bischöfen bei Ausführung der Urteile Hilfe zu leisten. Auch gegen die Gläubigen konnte mit kirchlichen Strafen eingeschritten werden.

Das Konkordat wurde in liberalen Kreisen des In- und Auslandes als Triumph Roms abgelehnt und auch die alten Josephiner waren schwer verstimmt. GRILLPARZER äußerte sich zum Konkordat mit den Versen: »Verkehrt ihr mit Moder und Schimmel, mit Konkordat und Glaubensgericht, gewinnt ihr die erste Stelle im Himmel, aber in Deutschland nicht.«

Noch war ja Österreich die führende Macht im Deutschen Bund, aber nicht mehr lange. Der Absolutismus erlitt in der Diplomatie und im Krieg Niederlage auf Niederlage. Die Kriege der Jahre 1859 und 1866 hatten den Verlust von zwei bedeutenden Provinzen (Lombardei und Venetien) zur Folge, eine vollständige Isolierung im europäischen Staatensystem, das Ende des großdeutschen Traumes, eine zerrüttete Finanzlage und unzufriedene Völker im Innern des Reiches. So konnte es nicht weitergehen. Die Fährnisse politischen Wirkens und die Bevormundung aller geistigen Bestrebungen hatten in weiten Kreisen des Volkes eine bedenkliche Abkehr von den Angelegenheiten und Interessen des Staates und einen Hang zum fröhlichen, unbeschwerten Lebensgenuß erzeugt, der manchmal nicht zu verstehen war. So veranstaltete man in Wien am Tag nach der Schlacht von Königgrätz, in der das Deutschmeister-Regiment im heroischen Angriff auf Chlum schwerste Verluste erlitt, ein Sommermaskenfest im Prater, obwohl die Katastrophe schon in ganz Wien bekannt war. Der Dichter LUDWIG AUGUST FRANKL schrieb an ANASTASIUS GRÜN: »*Es ist empörend, 2000 Wiener und Wienerinnen amüsieren sich, trinken, essen, lachen und tanzen im Prater. Verdient solches Gesindel nicht sein Schicksal?*«

Nach Königgrätz war eine Neuordnung des Staates, die schon im Oktoberdiplom von 1860 und im Februarpatent von 1861 ver-

sucht worden war, unvermeidlich geworden. Eine neue Verfassung sollte entstehen, der Ausgleich mit Ungarn drängte, und weite Kreise forderten die Beseitigung des Konkordates. Die treibende Kraft in dem nun einsetzenden parlamentarischen Kampf war der Liberalismus. Er wurde eigentlich nur von einer dünnen Oberschicht der Intelligenz getragen, erzielte aber durch tüchtige Führer und die nahezu vollständige Herrschaft über die Presse eine große Breitenwirkung. Durch den Mangel an sozialem Denken verlor er allerdings bald seinen Anhang im Bauernstand und bei der Arbeiterschaft und wurde die Partei des besitzenden städtischen Bürgertums.

Das Reformwerk der Liberalen umfaßte drei Gebiete: Als Vertreter der Demokratie und des Mehrheitsprinzips ging es ihnen um Verfassung und Rechtsstaat, auf dem Gebiet der Kultur erstrebten sie freiheitliche Bildungsgesetze, auf dem Gebiet der Wirtschaft kam es zu einer Blüte der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Über die Schulreformen der liberalen Ära schreibt HELMUT ENGELBRECHT in dem im Anhang genannten Buch: *»Zwischen 1867 und 1879 erlebte das liberale Bildungskonzept seine Hochblüte. Es kann vielleicht mit den Schlagworten Freiheit (Berechtigung jedes Staatsbürgers, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an ihnen Unterricht zu erteilen, wenn er dazu befähigt ist; keinerlei Beschränkung des häuslichen Unterrichts; Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre usw.), Laizismus (Interkonfessionalität des staatlichen Schulwesens; Ausschaltung des Einflusses der Kirche auf die Schulaufsicht u. ä.) und Emanzipation (Gleichberechtigung der österreichischen Nationalitäten, Gleichberechtigung der Frau u. ä.) knapp umschrieben werden. Das in einem beachtlichen Ausmaß damals verwirklichte Konzept wurde in der Folge zwar in seinen laizistischen Ansprüchen etwas gebremst, doch von der Hochbürokratie in den wesentlichen Punkten weiterhin exekutiert. Die zeitgenössischen Lehrerverbände standen den liberalen Bestrebungen durchwegs positiv gegenüber.«*

Am 21. Dezember 1867 wurde das heute noch geltende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger beschlossen, dessen das Bildungswesen betreffender Artikel mit

**Neuordnung des
Staates nach
1866**

**21. Dezember
1867 Staats-
grundgesetz**

dem bekannten Satz beginnt: »Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.«

Am 1. Jänner 1868 wurde FÜRST KARL (»CARLOS«) AUERSPERG zum österreichischen Ministerpräsidenten ernannt. Zu seinem Kabinett gehörten prominente Liberale, wie JOHANN NEPOMUK BERGER, IGNAZ PLENER und vor allem der populäre deutschböhmische Justizminister EDUARD HERBST. Als Vertrauensmann des Kaisers galt der Kriegsminister und spätere Ministerpräsident GRAF EDUARD TAAFFE.

**Maigesetze:
Probleme zwi-
schen Staat und
Kirche**

Im Parlament begann nach Erledigung des Verfassungswerkes der Kampf um die Herbstschen Entwürfe der nach dem Monat ihres Inkrafttretens so genannten »Maigesetze«. Diese drei Gesetze betrafen Ehe, Schule sowie interkonfessionelle Verhältnisse und griffen ganz wesentlich in das heikle Problem der Beziehungen zwischen Staat und Kirche ein.

Am 20. März 1868 hielt GRAF ANTON AUERSPERG (ANASTASIUS GRÜN) im Herrenhaus seine große Rede für die Annahme eines neuen Ehegesetzes, das die durch das Konkordat herbeigeführte weitgehende Ausschaltung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für katholische Ehen rückgängig machte. Unter dem Eindruck dieser Rede wurde am 21. März das Ehegesetz angenommen und damit die erste Bresche in die Konkordatsvereinbarungen geschlagen. Der kranke GRILLPARZER hatte sich zur Abstimmung auf einer Bahre in den Saal tragen lassen. Es gab große Kundgebungen in Wien und in anderen Städten Österreichs, Festbeleuchtungen und einen Fackelzug für Auersperg.

**Schulgesetz, das
oberste Leitung
und Aufsicht
dem Staat
zuordnet**

Das als nächstes vorgelegte und am 2. April 1868 beschlossene Schulgesetz schrieb eindeutig fest: »Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staat zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.« Damit war die österreichische Schule zumindest theoretisch dem Einfluß der Kirche entzogen. (In der Praxis ergaben sich bei der Ausführungsgesetzgebung der Länder noch große Schwierigkeiten.) Auf der Basis dieses Regelwerks sollte nun ein »Reichsvolksschulgesetz« ausgearbeitet werden, das die

interkonfessionelle, achtjährige, staatliche Pflichtschule und die Einführung vierjähriger Lehrerbildungsanstalten zum Inhalt hatte.

Diese Aufgabe wurde von den Ministerialräten DR. CARL VON STREMAJR, einem späteren Unterrichtsminister, und DR. BEER sowie einem engen Kreis wohlausgewählter Fachleute übernommen. Das Ergebnis war aus einem Guß, erfaßte alles Erforderliche in einer klaren Textierung und gewährleistete damit eine eindeutige Auslegung aller Bestimmungen, und es war bahnbrechend für eine neue, auf geistigen und wirtschaftlichen Fortschritt ausgerichtete Zeit. Die neue Volksschule sollte für das ganze Reichsgebiet einheitlich, den Kindern aller Schichten ohne Unterschied der sozialen Herkunft, des Vermögens und des Einkommens der Eltern sowie ohne Beschränkung des religiösen Bekenntnisses zugänglich sein. Eine derart einheitliche und allen gemeinsame Volksbildung ist in Deutschland erst nach 1918 und in England gar erst nach 1944 erreicht worden.

Das Reichsvolksschulgesetz unterschied sich von der laizistischen Schulgesetzgebung anderer Staaten aber auch durch die Tatsache, daß es die Bedeutung der religiös-sittlichen Erziehung nicht leugnete und den obligatorischen Religionsunterricht beibehielt. Das zeigt, daß die Liberalen keineswegs die katholische Kirche an sich in Frage stellten, sondern nur den machtbesessenen Klerus in die Schranken weisen wollten.

Am 2. März 1869 legte Unterrichtsminister DR. LEOPOLD HASNER, RITTER VON ARTHA (1818–1891), dem österreichischen Abgeordnetenhaus den Entwurf des Reichsvolksschulgesetzes vor. In seiner einleitenden Rede führte er unter anderem aus:

»Ich glaube über die Bedeutung der Aufgabe, welche sich die Regierung mit dieser Vorlage gestellt hat, mich nicht weitläufig verbreiten zu müssen. Die Gesetzgebung über das Volksschulwesen hat zu ihrer Aufgabe, die allgemeine Volksbildung den Anforderungen der Zeit gemäß zu gestalten. Nun ist es meine Überzeugung, daß das Zeugnis oder der Maßstab für den Stand der Kultur eines Staates nicht in der Bildung einzelner bevorzugter Klassen, sondern gerade in der allgemeinen

**1869
vorlage des Entwurfs des Reichsvolksschulgesetzes**

Volksbildung gelegen ist, welche die Volksschule pflegt. Sie ist zugleich das Fundament, dessen die Unterrichtsverwaltung bedarf, um mit ihren Reformen auf den höheren Stufen des Unterrichtswesens vorwärts zu kommen. Damit ist an und für sich im Prinzip der Zweck, die Unterrichtsgesetzgebung in Rücksicht auf die Volksschule auf einen möglichst hohen Standpunkt zu bringen, gerechtfertigt.

Die Regierung hat, was die Mittel zur Erreichung dieses Zieles betrifft, sich der äußersten Vorsicht bedient. Weit entfernt von der Eitelkeit bürokratischer Allwissenheit, hat sie sich bei der Ausarbeitung des Gesetzes zunächst mit einem engsten Kreise von Sachverständigen ins Einvernehmen gesetzt, auf diesem Wege jenen Entwurf zustandegebracht und sodann denselben einem weiteren Kreise von Männern, teils aus den Landesausschüssen und zwar namentlich solchen, welche als Referenten sich mit Schulangelegenheiten zu beschäftigen Gelegenheit hatten, teils aus dem Lehrerstande, teils Männern, welche sonst aus eigenem Antrieb sich wissenschaftlich und praktisch mit dem Schulwesen befaßt haben, zur Begutachtung vorgelegt. Die Regierung hofft und wünscht, daß durch das Zusammenwirken aller gesetzgebenden Faktoren ein vollendetes Werk – soweit eben ein Menschenwerk vollendet sein kann – zustandegebracht werde. Wird dieses erreicht, dann wird ihr Streben vollkommen belohnt sein in dem Bewußtsein, daß die so zustandegebrachte Schöpfung für alle Folge dem Vaterlande segensreiche Früchte bringen werde. Hiermit übergebe ich die Vorlage dem Herrn Präsidenten zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung.»

**Die General-
debatte dauerte
drei Tage**

Drei Tage – den 21., 22. und 23. April – dauerte die Generaldebatte im Abgeordnetenhaus und auch das Herrenhaus hatte am 10. Mai darüber eine große Debatte. Über 30 Reden wurden dazu gehalten und mit schlagenden Argumenten wehrten die Freunde des neuen Gesetzes die Angriffe ab, die von Seiten der slawischen und italienisch-klerikalen Autonomisten und der deutschen Klerikalen kamen. Unter den Reden, die im April und Mai des Jahres 1869 zur Verteidigung des Reichsvolksschulgesetzes gehalten wurden, sind viele von ganz außerordentlicher Kraft und nicht bloß von historischem Interesse. Die Argumente, die in den Reden des Unterrichtsministers HASNER, des Berichterstatters im Abgeordnetenhaus DR. DINSTL, der oberösterreich-

chischen Abgeordneten DR. FRANZ GROSS und DR. VON FIGULY, des niederösterreichischen Abgeordneten SCHINDLER, des Berichterstatters im Herrenhaus DR. UNGER, des GRAFEN ANTON AUERSPERG und noch anderer Redner vorgebracht wurden und die in den stenographischen Protokollen beider Häuser festgehalten sind, geben Zeugnis von der hohen geistigen Reife, von der gründlichen Sachkenntnis des Verhandlungsgegenstandes, der ehrlichen Überzeugung und nicht zuletzt von noblen Umgangsformen.

Zu den namhaftesten Gegenrednern gehörten die Abgeordneten Pater GREUTTER und DR. JÄGER aus Tirol, der Abgeordnete SAWCZYNSKI aus Galizien, GRAF GOLUCHOWSKI und FÜRST JABLONOWSKJ.

DR. JÄGER behauptete, daß die Sittlichkeit mit zunehmender Bildung abnehme. Je mehr Bildung, umso mehr Verbrechen. In einer Versammlung des liberalen politischen Vereines in Linz sagte dazu FREIHERR VON WEICHS sehr beißend: *»Dieser Herr, ein Universitätsprofessor, trägt Geschichte vor. Man muß voraussetzen, daß seine Vorträge bildend sind. Und doch bringt er es übers Herz, durch Vermehrung der Bildung zur Vermehrung der Verbrechen beizutragen. Es besteht bei ihm also ein offener Widerspruch zwischen der Überzeugung und dem Beruf, oder seine Vorlesungen haben nicht den Zweck, seine Zuhörer zu bilden.«*

Ebenso skurril die Wortmeldung von Pater GREUTTER. Der Redakteur der »Neuen Freien Presse«, DANIEL SPITZER, berichtete darüber: *»In der Debatte über das Volksschulgesetz ist es wieder recht lustig zugegangen. Der Tiroler Pater Greutter zog in seiner komischen Soloszene eine scherzhafte Parallele zwischen dem Staat und einem gewöhnlichen Einbrecher, aus der hervorging, wie das Gesetz den ersteren auf Kosten des letzteren in augenfälliger Weise bevorzugt, nach der Devise: Die kleinen Diebe hängt man, die großen läßt man laufen. Das neue Volksschulgesetz gewährt nämlich dem Staat weitesten Spielraum und gestattet ihm, das Kind der Mutter zu entreißen. Der freche Geselle Staat hat dann natürlich nichts Eiligeres zu tun, als die geraubten Kinder in einer abgelegenen Volksschule zu verbergen, wo sie dann durch seine Spießgesellen, die Schullehrer, im Lesen und Schreiben*

unterrichtet und auf diese Weise zu Hauptspitzbuben erzogen werden.«

**Am 14. Mai 1869
wird das Reichs-
volksschulgesetz
gegen großen
kirchlichen
Widerstand an-
genommen**

Trotz des fanatischen, oft recht ungeschickten Widerstandes der kirchlichen und kirchlich gesinnten Kreise wurde das Reichsvolksschulgesetz am 14. Mai 1869 mit großer Mehrheit angenommen. Es bildete für lange Zeit die Grundlage des österreichischen Pflichtschulwesens und wurde von einer aus demütigender klerikaler Bevormundung befreiten Lehrerschaft getragen. Wie man damals den Lehrer sah, zeigt uns ein Zeitungsartikel, den der schon genannte DANIEL SPITZER anlässlich des Schullehrtages am 12. Juni 1870 schrieb: *»Einer größeren Karriere, als der deutsche Schullehrer in der öffentlichen Meinung gemacht hat, dürften sich wohl nur wenig andere hungrige Sterbliche rühmen. Bis zum Jahre 1866 gehörten der Schneider und der Schullehrer zu jenen Herren der Schöpfung, welche nur in besonders günstigen Erntejahren einen Schatten warfen. Nach der Überzeugung des Volkes hat jedoch dem ersteren, ungeachtet seines geringen spezifischen Gewichtes, das Bügeleisen in den Stürmen des Lebens einen sicheren Halt geboten. Den Schullehrer hat das Volk nie anders denn als einen Märtyrer unserer mißlichen Verpflegsverhältnisse betrachtet, der in der Regel von seinen irdischen Leiden durch ein plötzliches Aufschlagen der Brotmehlpreise erlöst wurde.*«

In Oberösterreich war der streitbare Bischof FRANZ JOSEF RUDIGIER ein erbitterter Gegner der liberalen Gesetzgebung. Auf dem Landtag in Linz erklärte er, das Konkordat stehe über all diesen neuen Gesetzen. Statthalter GRAF HOHENWART wies die Ausfälle des Bischofs zurück. Mit seiner weitgehenden Opposition stehe der Bischof allein da, er möge die Regierung nicht drängen. Der Landtag möge sich erinnern, daß er berufen sei, aufzubauen und nicht niederzureißen, und er möge daher Rudigiers Ausführungen nicht weiter berücksichtigen. Abgeordneter FIGULY rief: *»Bischofsstimme ist nicht Gottes Stimme!*« In einem Hirtenbrief vom 7. September 1868 wetterte der Bischof gegen die Maigesetze und forderte den Klerus zu offenem Widerstand auf. Die Gesamtauflage (5.000 Exemplare) dieses Hirtenbriefs wurde beschlagnahmt und die strafgerichtliche Untersuchung gegen den Bischof wegen Störung der öffentlichen Ruhe einge-

leitet. RUDIGIER weigerte sich, vor dem Richter zu erscheinen. Am 5. Juni 1869 wurde er durch die Polizei vorgeführt und zu 14 Tagen Kerker verurteilt. Die Strafe kam nie zum Vollzug. Unter großer allgemeiner Zustimmung begnadigte der Kaiser den temperamentvollen Kirchenfürsten, der auch bei seinen Gegnern hohes Ansehen genoß.

Das liberale Reformwerk konnte nur unter Außerachtlassung von Konkordatsbestimmungen realisiert werden. De facto war der Vertrag mit dem Vatikan bereits vielfach verletzt worden, ehe es im August 1870 zur offiziellen Kündigung durch die Krone kam. Letzter Anlaß war das beim ersten Vatikanum 1869 verkündete Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes. Vor Regierungsseite wurde argumentiert, daß ihr der bisherige Vertragspartner abhanden gekommen sei, weil sich dessen Natur so grundlegend geändert habe. Sogar der Kaiser, ansonsten kein Freund liberaler Politik, stimmte zu und rechtfertigte den Schritt seiner Regierung in einem ausführlichen Schreiben an den Papst.

1870 wurde das Konkordat offiziell gekündigt

Für die Lehrer waren die liberalen Schulgesetze jedenfalls ein Segen, hatten sie dadurch doch Unabhängigkeit und Ansehen erlangt. Ein frischer Wind wehte durch die Schulstuben, besser ausgebildete Lehrer sorgten für didaktischmethodische Neuerungen im Unterricht und wurden auch außerhalb der Schulen als Volksbildner und Kulturträger aktiv. Der Zusammenschluß in Lehrervereinen diente vornehmlich der Verteidigung ihrer Rechte und der Verbesserung ihrer sozialen Lage. Tüchtige und aufrechte Männer übernahmen die Führung, auch im Kampf mit den Gegnern des Reichsvolksschulgesetzes, der nie gänzlich erlosch. Als Ergebnis einer konservativen Wende (Regierung Taaffe) kam es 1883 zwar zu einer Gesetzesnovelle, die von der großen Mehrheit der Lehrer als Rückschritt empfunden wurde. In seiner wesentlichen Substanz hatte das Reichsvolksschulgesetz aber bis 1962 Bestand, wo es durch das Schulorganisationsgesetz abgelöst wurde.

Quellennachweis:

KARL EDER: *Der Liberalismus in Altösterreich*, Verlag Herold, Wien 1955

HELMUT ENGELBRECHT: *Lehrervereine im Kampf um Status und Einfluß*. ÖBV, Wien 1978

JOSEF FROSCHAUER: *Erinnerungen*. Zeitschrift des Oberösterreichischen Landeslehrervereins, 1959

JONAK-KÖVESI: *Das österreichische Schulrecht*. Österreichischer Bundesverlag, Wien 1991

OTTO SCHACHINGER: *Das Reichsvolksschulgesetz zu seinem 100. Geburtstag*. Zeitschrift des Freiheitlichen Oberösterreichischen Landeslehrervereins, 1969

FRITZ WOLFRAM: *Freiheitliche Schulpolitik. Von der Monarchie bis zur Gegenwart*. Schriftenreihe des Schmerling-Instituts, Wien 1985

ERICH ZÖLLNER: *Österreich. Sein Werden in der Geschichte*. Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1961